

**Planungs- und Baugesetz
(Änderung; Anpassung an die Gesetzgebung
des Bundes)**

(vom 26. August 2002)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001,

beschliesst:

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 357. Abs. 1 unverändert.

...

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 und 5 unverändert.

D. Änderungen
an vorschrifts-
widrigen Bauten
und Anlagen
I. Auf Ver-
anlassung des
Eigentümers

§ 358 a. Ausserhalb der Bauzonen dürfen Bauten und Anlagen nach Massgabe des Bundesrechts errichtet, geändert, erweitert oder wieder aufgebaut werden.

E. Bauten
und Anlagen
ausserhalb
der Bauzonen

Unter den Bedingungen gemäss Art. 24 d RPG sind zulässig:

- a) landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen in landwirtschaftlichen Wohnbauten,
- b) vollständige Zweckänderungen bei als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei

700.1

Planungs- und Baugesetz

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 14. November 2002,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 26. August 2002 beschlossene Änderung des Planungs- und Baugesetzes ist am 5. November 2002 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 25. November 2002

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei